

Verbraucherschützende Transparenzanforderungen im Energiebereich

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Energiewirtschaftsrecht

Martin Bolm
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.

- 1. Vorstellung der Wettbewerbszentrale**
- 2. EU-Transparenzpflichten im Energierecht im Kontext**
- 3. Spezialgesetzliche Transparenz-Anforderungen, insb. EnWG und „Strompreis-Bremse“**
- 4. Fälle zu Irreführung und Transparenz-Verstößen aus der Arbeit der Wettbewerbszentrale**

Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft

- 1912 gegründet
- Bad Homburg, Berlin, Hamburg
- rund 1.900 Mitglieder

Ziel: Förderung eines fairen & lautereren Wettbewerbs



Rechtsdurchsetzung durch
Abmahnungen & Gerichtsverfahren



Informationsdienstleistungen –
Seminare, Vorträge & Publikationen



Mitgliederberatung – „Prävention“



Beratung der Politik – Stellungnahmen
zu Gesetzgebungsverfahren



Bezugspunkte ausgewählter „allgemeiner“ EU-Transparenzpflichten

1999 VerbrauchsgüterkaufRL – Information, dass Garantie nicht die gesetzl. Rechte berührt

2000 ECRL (Art. 5, 6) – u.a. Identität, Rechtsform des Anbieters, Kontaktmöglichkeit

2005 UGPRL (Art. 7) – wesentliche Merkmale des Produkts / der Dienstleistung

2011 VRRL (Art. 5 , 6.) – u.a. Widerrufsrecht, gesetzl. Rechte, außergerichtl. Rechtsbehelf, Interoperabilität, Zahlungs- Liefer- und Leistungsbedingungen

2019 Omnibus-RL – Wesentliche Parameter von Rankings/ „Echtheit“ von Kundenbewertungen

COM (2022) 143 final – u.a. Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, kostenfreie Updates

EU-Transparenzpflichten in der Energieversorgung

2012/27 Energieeffizienz-Richtlinie, erweitert durch RL 2018/2002 und 2019/944

Art. 9, 10, 11, Anhang VII: Mindestanforderungen an **Erdgas-Abrechnungen**; vierteljährl. **Turnus** der Abrechnungsinformationen; **Vorjahresverbrauch**; Pflicht zur Information über **Hilfsangebote** für höhere **Energieeffizienz** wie Verbraucherzentralen und Energieberater

Anhang VIIa: Mindest-**Abrechnungsinformationen** (wie oben für Erdgas) **auch für Fernwärme, -Kälte und Trinkwarmwasser**

Art. 9a, 9c, 10a, 11a: **Zugang** der Endkunden zu **Einzel-Zählern** für **Fernwärme, /-kälte** und **Warmwasser**; **fernablesbare Zähler**, präzise und kostenlose **Abrechnungsinformationen**; elektronische Abrechnungen

EU-Transparenzpflichten in der Energieversorgung

2019/944 Elektrizität-BinnenmarktRL (Kapitel III, Anhänge I und II)

- Recht auf Stromvertrag mit Mindestinhalt, fairen und transparenten Vertragsbedingungen
- Zahlreiche Info-Pflichten
- Info-Pflicht vor geplanten Stromsperren
- Pflicht zum Angebot dynamischer Tarife; ggf. Anspruch auf „Smart Meter“
- Vertrauenszeichen für Strom-Vergleichsinstrumente oder behördliches Vergleichsinstrument
- Aktive Kunden, die selbst Strom verkaufen

EU-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/944

Zentrale Rolle der Verbraucher bei der Energiewende – Erwägungsgründe (10), (37)

„Die **Verbraucher sind von zentraler Bedeutung**, um die notwendige Flexibilität zur Anpassung des Elektrizitätsnetzes an die variable und dezentrale Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität zu erreichen.

Echtzeitinformationen oder Fast-Echtzeit-Informationen über ihren Energieverbrauch [**sind das Rüstzeug, um] aktiv am Energiemarkt teil[zu]nehmen** [und] tatkräftig an der Energiewende mit[zu]wirken (...) [so] dass [sie] vom **Elektrizitätsbinnenmarkt profitieren** und die Unionsziele im Bereich erneuerbarer Energie erreicht werden

Alle Verbraucher sollten **unmittelbar am Markt teilnehmen** können, insbesondere indem sie ihren **Verbrauch den Marktsignalen anpassen** und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen.“

Zwischenfazit

„Allgemeine“ Kauf- und Dienstleistungsbezogene Transparenzpflichten beziehen sich auf...

- ⇒ Anbieter
- ⇒ Produkt, „physische“ und mittelbare Eigenschaften (Reparierbarkeit, Updates, Garantien, Umwelteigenschaften)
- ⇒ Qualität und Relevanz von Vergleichs-Informationen wie Rankings und Bewertungen

„Besondere“ Transparenzpflichten in der Energieversorgung betreffen darüber hinaus...

- ⇒ Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bis hin zu Echtzeit-Informationen
- ⇒ Infos über Energieträgermix
- ⇒ Hilfsangebote für Energieeffizienz
- ⇒ Fördermöglichkeiten
- ⇒ Marktinformationen, die eigene Marktteilnahme ermöglichen

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

- wurden mit Wirkung zum 27.07.2021 ins EnWG aufgenommen, §§ 40-42
- gelten i.d.R. für alle Verträge über Strom und Erdgas; einige Regeln nur für Strom
- gelten i.d.R. für Letztverbraucher (§ 3 Nr. 25 EnWG) => auch Gewerbe bis 10.000 kWh p.a.; §§ 41a-c dagegen nur für Haushaltskunden
- lassen sich nach 5 Phasen des Vertrags ordnen:
 - (1) **Werbephase** – Werbematerial
 - (2) **Vertragsanbahnung** – vorvertragliche Infopflichten
 - (3) **Nach Vertragsschluss** – Zusammenfassung
 - (4) Regelmäßig **während der Vertragslaufzeit** – Rechnungen etc.
 - (5) Bei **Änderung / Störungen / Beendigung**

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(1) Werbephase – Werbematerial und Websites

§ 41 III EnWG Pflicht zu „**allgemeinen Informationen**“ zu den Pflichtangaben des Absatz
I Satz 2

[Aber: k.A. im Gesetz, welche der 12 Pflichtangaben
Voraussichtlich sind Basis-Angaben zum Vertrag wie Anbieter, Laufzeit,
Preise gemeint]

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(2) Vertragsanbahnung

§ 41 I EnWG

Einfachheit und leichte Verständlichkeit

Katalog von **12 Pflichtinformationen** (insbes.: Kontaktdaten, Vertragsdauer, Bedingungen für Verlängerung/Beendigung, Preise, Abrechnungsmodalitäten, Rechtsbelehrung)

Art. 246 EGBGB

Katalog vorvertraglicher Infopflichten bei Verbraucherverträgen

Art. 246a EGBGB

Katalog vorvertraglicher Infopflichten im Fernabsatzrecht

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(2) Vertragsanbahnung (Fortsetzung)

§ 41b I 1 **Textform** für Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung („Sonderverträge mit Verbrauchern“)

§ 41 II EnWG Angebot verschiedener **Zahlungsmöglichkeiten**

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(3) Nach Vertragsschluss

§ 41 IV EnWG

Knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete

Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen

mit 6 Mindestangaben (u.a. Kontaktdaten, Kündigungsfrist, Preise, Belieferungsbeginn)

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (1)

§§ 40 I, IV i.V.m. 40c EnWG

Verständliche **Rechnungen** für Letztverbraucher (Rechnungsbetrag; Fälligkeit; Erläuterungspflicht; Berechnungsfaktoren), idR spätestens 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums

§ 40 II EnWG

Katalog **13** gesetzlicher **Hinweispflichten in Rechnungen** für Energielieferungen (insbes. Kontaktdaten, Kündigungsfristen, Zählerstände, Vergleich der Verbräuche, Rechtsbelehrung)

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (2)

- | | |
|----------------|---|
| § 40 III EnWG | Katalog 5 weiterer Hinweispflichten zu „ Nebenkosten “ - Netzentgelten, Steuern, Abgaben |
| § 40b II EnWG | Mindestens 6-monatliche Abrechnungsinformationen an Letztverbraucher ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten |
| § 40b III EnWG | Monatliche Abrechnungsinformation bei Fernübermittlung der Verbrauchsdaten |

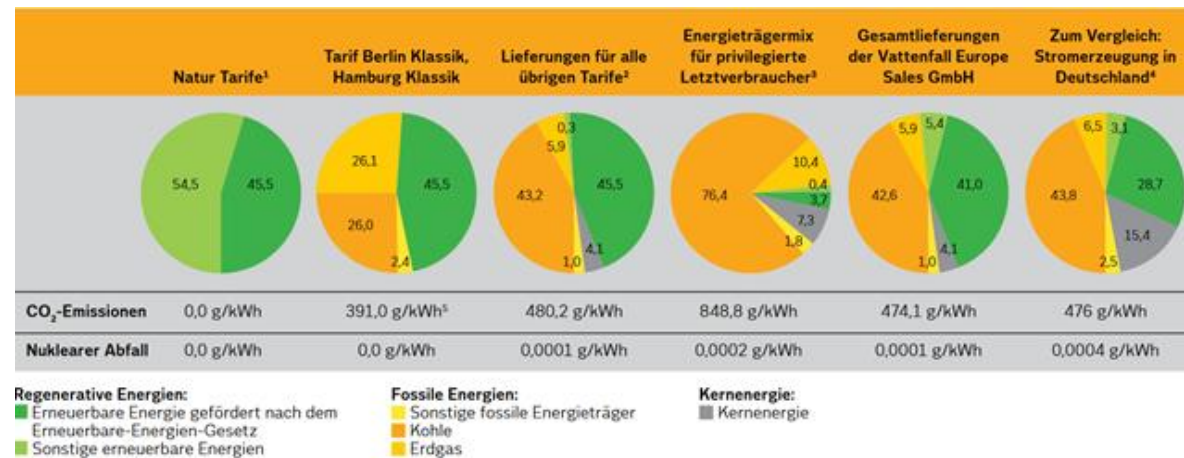
Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (3)

§ 40b V EnWG Ergänzende Informationen zur **Verbrauchshistorie** aufgrund kumulierter Daten mindestens der vorangegangenen drei Jahre

§ 42 EnWG **Strommix**, Umweltauswirkungen und Herkunft von Strom bei erneuerten Energien mit Herkunftsnachweis an 3 Stellen:
Rechnungen; Werbematerial [überschießend]; Websites [ebenfalls überschießend]

Exkurs: Überschießende deutsche Umsetzung der Info-Pflicht zum Strommix



§ 42 EnWG ist nach Inkrafttreten der Elektrizitäts-Binnenmarkt-RL 2019/944 am 01.01.2021 europarechtskonform so auszulegen, dass die darin festgelegte **Informationspflicht in Werbematerialien nicht** (mehr) besteht (**LG Mannheim, Urteil vom 11.03.2021 – 25 O 1 /21**)

Anmerkung: Gleiches dürfte für **Websites** gelten; vgl. Anhang I Nr. 5 RL 2019/944

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(5) Bei **Änderung** / Störungen / Beendigung

§ 41 V EnWG

Bei **Vorbehalt einseitiger Änderung** der Vertragsbedingungen:
auf einfache und verständliche Weise; rechtzeitig vor Ablauf einer
Abrechnungsperiode: Info über die **beabsichtige** Ausübung eines Rechts
zur **Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen**
(ausgesetzt während der „Strompreisbremse“, § 31 IV StromPBG)

Sonderkündigungsrecht

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(5) Bei Änderung / **Störungen** / Beendigung

§ 41b II EnWG

Wenn der **Haushaltskunde nicht zahlt:**

Information vier Wochen vor einer geplanten **Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung**

über die Möglichkeit der **Vermeidung der Unterbrechung** und **Hilfsangebote**; Katalog von 7 Informationen

Neue Transparenzpflichten nach der EnWG-Novelle

(5) Bei Änderung / Störungen / **Beendigung**

[§ 312k BGB **Kündigungsbutton**, ständig verfügbar, zugänglich, -Bestätigung, beachte
Abs. VI: **Sonderkündigungsrecht** bei fehlendem Button!]

§ 41b I 2 EnWG Pflicht zur **Bestätigung der Kündigung** eines Haushaltskunden binnen 1
Woche in Textform

§§ 40b I 3 i.V.m. 40c II EnWG
Pflicht zu **Schlussabrechnung**

Dynamische Tarife

§ 41 a I EnWG Pflicht zum Angebot von **Strom-Tarifen mit Anreiz zum Energiesparen**, wie lastvariable/ tageszeitabhängige Tarife

§ 41 a II EnWG Pflicht, Verbrauchern mit Smart Meter einen **dynamischen Stromtarif anzubieten**; umfassende **Infopflichten**

gilt derzeit für Anbieter mit über 100.000 Kunden;

~~ab 01.01.2025 für Versorger mit über 50.000 Kunden~~

ab 01.01.2025 für **alle Versorger**

(Bundestags-Beschluss vom 20.04.2023, BT-DrS. 20/5549, 20/6457 S. 11, Gesetz noch nicht verkündet)



Bundestag zu Smart Metern

Bund beschleunigt Einbau digitaler Stromzähler

Stand: 20.04.2023 14:54 Uhr

Der Bundestag hat den beschleunigten Einbau digitaler Stromzähler beschlossen. Die sogenannten Smart Meter sollen eine bessere Steuerung des Stromnetzes ermöglichen und Kunden den Überblick über den Stromverbrauch erleichtern.

- BT-DrS 20/5549, 20/6457: Änderung des Messstellen-Betriebsgesetzes
- Anspruch auf Smart Meter binnen vier Monaten
- Preise für Smart Meter werden gedeckelt und intern nach bestimmtem Schlüssel verteilt
- Agiler Smart Meter Rollout, d.h. nicht alle Funktionen müssen sofort bereitgestellt werden

Transparenz-Vorgaben aus der Strom- / Gaspreisbremse

§ 4 IV Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz / § 12 Strompreisbremsengesetz

- Erdgaslieferanten / Stromversorger müssen auf ihrer **Website** sowie bei **Neu-Abschlüssen** und teils bei **Preiserhöhungen** über die Entlastung durch die „Bremse“ informieren
- Modifizierte Angaben auf Rechnungen, vgl. § 12 II StromPBG
- Modifizierte Endabrechnung, vgl. § 12 III StromPBG

Such dir ein Wunschgerät aus.



Samsung Waschmaschine

99,00 €

Einmalig



Auswählen



De'Longhi Kaffeevollautomat ECAM

19,00 €

Einmalig

Auswählen

Zugabenverbot – § 4 II EWPBG / § 12 I 1 StromPBG

- Während der „Preisbremse“ sind **Vergünstigungen** oder **Zugaben** mit einem Wert von über 50 EUR **verboten**
- Versorger sollen Verbraucher nicht mit wertvollen Zugaben in solche Tarife locken, bei denen sie aus der „Strom-/Gaspreisbremse“ eine **höhere staatliche Erstattung** erhalten
- Wettbewerbszentrale hat gegen einen Stromversorger **Unterlassungsklage** wegen wertvoller Prämien (Wert ca. 200-400 EUR) **vor dem LG Köln** eingereicht
- Nach Auffassung der WBZ wollte der Gesetzgeber **bereits die Anlockwirkung** solcher Prämien verhindern; etwaige „ratenweise“ Bezahlung des Marktpreises ist bei solchen Prämien marktüblich und führt u.E. nicht aus dem Anwendungsbereich des Verbots heraus



Info-Pflichten aus Preisangaben-Verordnung

§ 14 II Preisangabenverordnung (seit 28.05.2022):

Info-Pflicht über den Arbeitspreis an Ladesäulen für E-Autos

QR-Code ist ausreichend (Köhler/Bornkamm § 14 PAngV Rn 9)

Das passende Solar-Paket für dein Haus.

Mit den Komplettpaketen von zolar ist es besonders einfach, die passende Solaranlage für dein Zuhause zu finden. Jedes Paket kann individuell angepasst und erweitert werden.

S	M	L
Anlagenpaket für ein 25 m² Dach	Anlagenpaket für ein 40 m² Dach	Anlagenpaket für ein 55 m² Dach
<ul style="list-style-type: none"> Stromverbrauch bis 3.000 kWh Anlagengröße 12 Module (4,3 kWp) Unabhängigkeit bis zu 70% mit Speicher 	<ul style="list-style-type: none"> Stromverbrauch bis 5.000 kWh Anlagengröße 20 Module (6,8 kWp) Unabhängigkeit bis zu 75% mit Speicher 	<ul style="list-style-type: none"> Stromverbrauch ab 5.000 kWh Anlagengröße 29 Module (9,9 kWp) Unabhängigkeit bis zu 80% mit Speicher
Preis 8.721 € zzgl. MwSt.	Preis 10.339 € zzgl. MwSt.	Preis 13.250 € zzgl. MwSt.
Angebot einholen	Angebot einholen	Angebot einholen

Preisangaben-Verordnung

- Werbung mit Nettopreisen gegenüber Verbrauchern verstößt gegen § 3 I i.V.m. 2 Nr. 3 PAngV
- Danach ist der Gesamtpreis einschließlich USt. anzugeben

Klimaneutrales Premium-Heizöl

**LG Konstanz, Urteil vom
19.11.2021 – 7 O 6/21**

- Wer mit „klimaneutral“ wirbt, muss aufklären, ob er zumindest teilweise durch Energieeinsparungen im eigenen Betrieb oder Einsatz regenerativer Energien zur Verringerung der CO₂-Emissionen beiträgt oder allein Zertifikate über Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern erworben hat
- Verbraucher gewichten eigene Einsparmaßnahmen höher als einen reinen Zertifikateerwerb. Sie benötigen die Information, wie die „Klimaneutralität“ erreicht wird, für eine informierte Entscheidung

Klimakompensiertes Heizöl

**LG Düsseldorf, Urteil vom
24.03.2023 – 38 O 92/22**

- Wesentlich i.S.v. § 5a Abs. 1 UWG ist die Information, welche klimaschädlichen Emissionen in den beworbenen Ausgleich überhaupt einbezogen sind
- - z.B. Emissionen bereits bei der Förderung des Rohstoffs oder nur bei Verbrennung des Heizöls -
- ...sowie inwieweit die beworbenen Projekte (Waldschutz, Windkraft, Unterstützung beim Paranussanbau) eine Kompensation herbeiführen
- Der Unternehmer darf sich nicht auf allgemeine und ungenaue Angaben beschränken

„Klimaneutral“: Mindestangaben in der Werbung*

- Ob sich die „Klimaneutralität“ auf das Produkt oder das Unternehmen bezieht
- Angabe, dass die „Klimaneutralität“ durch Kompensation erzielt wird
- Angabe, ob und zu welchem Anteil die „Klimaneutralität“ durch eigene Leistung erzielt wird
- URL einer Website, auf der alle ergänzenden Informationen ohne Weiterklicken vorhanden sind
 - Welche Emissionen wurden ausgeschlossen
 - Berechnungsmethode, Zertifikateanbieter, Projekte und -Nummer
 - Empfohlen: CO₂-Fußabdruck

*Auffassung der Wettbewerbszentrale; bislang kein höchstrichterliches Urteil

Allgemeine Info-Pflichten aus dem UWG

- § 5a Abs. 1 UWG Wesentlich ist bei einem **Vergleichsportal** die Information, dass nur eine eingeschränkte Auswahl Provisions-pflichtiger Anbieter gelistet wird (BGH, Urteil vom 27.4.2017 – I ZR 55/16 - *Preisportal*)
- § 5a Abs. 1 UWG Wesentlich ist beim Verkauf bestimmter **Klima- / Warmwasser-Geräte** an Verbraucher die Information, dass das Gerät nur von einem **autorisierten Fachhandwerker** installiert werden darf (LG Dortmund, Urteile vom 23.05.2022 – 13 O 15/21 und vom 11.11.2020 – 10 O 4/20)

RANLAGE.DE

Mehr als 250+
Solar-Anbieter in unserem Netzwerk

M
Sc

Photovoltaik lohnt sich wieder!

Bis zu 3 Photovoltaik-Anbieter in Ihrer Region finden.

Wie wollen Sie die Photovoltaik nutzen?



Netzeinspeisung



Eigenverbrauch



Beides

10%

VATTENFALL



e-on



SMA

✓ Kostenlos und unverbindlich

✓ 99,1% Kundenzufriedenheit

✓ Geprüfte Fachfirmen

Werbung bei Google:
„(hersteller-)unabhängige
Solaranlagenberatung“

The screenshot displays the search interface of the Wettbewerbszentrale website. At the top, there are search filters for location (Reinbek), usage (Privat), contract duration (bis 2 Jahre), and payment method (monatlich). Filter options include 'Einmalige Boni einberechnen', 'nur empfohlene Tarife', 'nur mit Preisgarantie', 'keine Pakettarife oder Mehr-/Minderverbrauchstarife', 'nur Okostromtarife', and 'nur Tarife ohne Kautions'. A TÜV SÜDLAND 'SEHR GUT' 4.3/5 Sterne rating is visible.

Below the filters, the current comparison tariff is shown as 'Ihr Vergleichstarif: 559,88 € / Jahr' from 'e-werk Sachsenwald GmbH' with 'Tarif E'. A note states: 'Sie haben in Ihrem Grundversorgungstarif eine Kündigungsfrist von nur 2 Wochen.' Below this is a table of offers:

Preis im 1. Jahr	Ersparnis ggü. Vergleichstarif	Anbieter / Tarif	Anmerkungen	Antrag
622,68 € Bewertung (83/100)	237,20 € gespart!	Süwag Süwag Naturstrom Garant 100 (24) inkl. 93 € Cashback von PREISVERGLEICH.de	inkl. 93 € Cashback von PREISVERGLEICH.de Abgaben & Umlagen 2020 enthalten! inkl. 25,00 €/Jahr Arbeitspreisrabatt Neukundenbonus: 72,68 € Jährlicher Bonus: 100,00 €/Jahr Preisgarantie: bis zum 31.12.2022 Zahlungsweise: monatlich 24 Monate Vertragslaufzeit Kündigungsfrist: 1 Monat verlängerter Arbeitspreisrabatt 1,00 ct./kWh optional: 12 Monate Netflix	Anzeige zum Tarif →
623,05 € Bewertung (76/100)	236,83 € gespart!	VATTENFALL Easy24 Strom	Abgaben & Umlagen 2020 enthalten! Sofortbonus: 70,00 € Preisgarantie: Preisgarantie für 24 Monate Bonus: 118,00 € Zahlungsweise: monatlich 24 Monate Vertragslaufzeit Kündigungsfrist: 6 Wochen Erstklassiger Kundenservice	TOP Anbieter 2019 zum Tarif →

„Unabhängiger Preisvergleich“

„Nur empfohlene Tarife“
⇒ Beschränkung auf kooperierende Anbieter

„Cashbacks“ nur bei Einhaltung der Ausschlussfrist, etc.

Ersparnis nur im 1. Jahr wg. Boni



Aktion:
Nur bis
31.05.!

✓ 100 % Ökostrom
✓ Auf Wunsch
mit Prämie
✓ Kosten-Sicherheit
durch Preisgarantie

Apple
iPad 10,2" 0,-€

The advertisement features a white Apple iPad 10,2 inch with a colorful abstract wallpaper. A red circle in the top left corner contains the text 'Aktion: Nur bis 31.05.!' (Action: Only until 31.05.!). To the right of the iPad, three blue checkmarks are listed: '100 % Ökostrom' (100% green electricity), 'Auf Wunsch mit Prämie' (Optional with bonus), and 'Kosten-Sicherheit durch Preisgarantie' (Cost security through price guarantee). At the bottom right, a white box contains the text 'Apple iPad 10,2" 0,-€'.

LG Karlsruhe, Urteil vom 11.03.2021 - 13 O 61/20 KfH

- Stromvertrag plus iPad
- Angebot im Mai, Juni, Juli 2020 jeweils „befristet bis Monatsende“
- Verbrauchspreis / Grundpreis jeweils um wenige Cent geändert
- Befristung irreführend, wenn sie sich nicht auf den wesentlichen Aspekt des beworbenen Angebots – nämlich die Zugabe – bezieht

Irreführung durch „Standzeitzuschlag“

- Social Media Post mit Aktionstarif für Ladesäulen
- Anbieter erhebt nach 4 Stunden einen „Standzeitzuschlag“ von 10 Ct pro Stunde
- Irreführende Blickfangwerbung
- Unrichtige Vorstellung der Verbraucher – „Preis von 39 Cent ohne zusätzliche Kosten“ – könnte nur durch klaren Hinweis ausgeschlossen werden, der am Blickfang teilhat
- Hier nur versteckter Hinweis auf Landing Page



Irreführender Erdgas-Tarifvergleich

- Werbender vergleicht seinen Erdgas-Sondertarif mit dem örtlichen Grundversorgungstarif
- Dabei wird ein Verbrauch von 50.000 kWh p.a. unterstellt (2,5 mal so hoch wie der Durchschnittsverbrauch)
- Bei diesem Verbrauch kann der Grundversorgungstarif zwar theoretisch vereinbart werden, wäre aber wirtschaftlich unvernünftig und wird von den Kunden nicht ernsthaft in Betracht gezogen
- Entsprechend nutzten auch nur rund 1% der Kunden des Grundversorgers mit diesem Verbrauch den Grundversorgungstarif

**LG Mainz, Urteil vom
14.01.2021 – 12 HK O 2/20**



„Verbot der Ölheizung“

Werbung von Unternehmen der Energiebranche mit plakativen Aussagen wie:

- „Heizöl ist ab 2026 verboten“
- „In 171 Tagen müssen Ü30-Ölheizungen ausgetauscht sein“

⇒ Irreführung wegen verkürzter und damit unzutreffender Wiedergabe der Rechtslage

Vorteile von Flüssiggas

Darum stinkt Öl

gegen Flüssiggas ab:

€ Kostenvergleich

Bei Flüssiggas sind im Gegensatz zu anderen netzunabhängigen Lösungen die Investitionskosten häufig geringer. Ihre Heiz- bzw. Energiekosten können dank moderner Brennwertgeräte deutlich reduziert werden. Es gibt Verträge mit einem Abschlagsmodell ohne Vorfinanzierung, so haben Sie wie bei Strom die volle Kostenkontrolle.



Effizienz



Wohnkomfort



Klimaschutz



Irreführender Energieträger-Vergleich

- Verkehrsverständnis, dass Flüssiggas einen permanenten Preisvorteil habe, war falsch: Eine haushaltsübliche Menge Flüssiggas war im Jahr vor der Werbung durchgängig teurer als Heizöl
- Herabsetzende vergleichende Werbung: Vermeintlicher Preisvorteil wurde mit einer außerhalb des Vergleichs liegenden negativen Eigenschaft (Gestank) verknüpft. Werbung war unsachlich, Preisvorteil bestand nicht
- Text-Erläuterungen zu den vier vermeintlichen Vorteilen waren teils irreführend. So wurde „Alt gegen Neu“ mit „Neu gegen Neu“ vermengt und das erschloss sich erst nach mehrmaligem aufmerksamem Lesen

In vielen Kellern stehen Sie noch: Öl-Heizgeräte, die Heizkosten und CO₂-Ausstoß permanent hoch halten. Das muss nicht sein! Jetzt Ihre Ölheizung auf Flüssiggas umrüsten! Mit Flüssiggas von X können Sie deutlich sparen – an Geld, Stauraum und Emissionen – und Ihre Energieversorgung fit für die Zukunft machen.“

Vorteile von Flüssiggas

Darum stinkt Öl

gegen Flüssiggas ab:

€ **Kostenvergleich**

Bei Flüssiggas sind im Gegensatz zu anderen netzunabhängigen Lösungen die Investitionskosten häufig geringer. Ihre Heiz- bzw. Energiekosten können dank moderner Brennwertgeräte deutlich reduziert werden. Es gibt Verträge mit einem Abschlagsmodell ohne Vorfinanzierung, so haben Sie wie bei Strom die volle Kostenkontrolle.

Effizienz

Wohnkomfort

Klimaschutz



**1. UNSER WASSER STEHT ÜBERALL
NUR NICHT IN DER LEITUNG.**

Mineralwasser ist in der Flasche so unberührt wie an der Quelle.

Leitungswasser berührt bis zum Haushalt so manche marode Leitung.



**2. JEDER KANN WASSER AUFSPRUDELN
ABER NICHT AUFWERTEN.**

Aufsprudeln macht Leitungswasser nicht besser, es ist und bleibt aufbereitetes Brauchwasser.

Nur 5 % des Leitungswassers wird zum Trinken und Kochen verwendet.



**5. NATUR,
REIN INS GLAS.**

Für die Aufbereitung von Trinkwasser
sind 90 chemische Zusatzstoffe und
9 Desinfektionsverfahren erlaubt.

Mineralwasser ist ursprünglich
rein und fördert die Gesundheit.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Martin Bolm

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV®)

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

Frankfurt am Main e.V.

Büro Hamburg

Ferdinandstr. 6
20095 Hamburg

Tel. 040/30 20 01 0

bolm@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de